

Landesverbindungslehrkräfte für die Landesschülervertretungen der Gemeinschaftsschulen sowie der Beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 04.04.2024

Anfang des neuen Schuljahres sind die Ämter der Landesverbindungslehrkräfte (LVL) für die Gemeinschaftsschulen sowie für die Beruflichen Schulen neu zu besetzen.

Gemäß § 83 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG) vertritt die Landesschülervertretung die Anliegen der Schülerinnen und Schüler ihrer Schulart im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen ihrer Schulart an den Schulen. Die Landesschülervertretung stellt sich ebenso die Aufgabe, die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

Um sicherzustellen, dass wirklich jede Schule mitbestimmen kann, bilden die delegierten Schülerinnen und Schüler der örtlichen Schulen schulartspezifisch ein höchstes beschlussfassendes Gremium, das Landesschülerparlament (LSP Gym, LSP GemS, LSP FöZ, LSP BS), (§ 83 Abs. 3 + 4 SchulG). Das jeweilige LSP tritt in der Regel viermal pro Jahr zusammen.

Die Landesverbindungslehrkraft hat u. a. die Aufgabe, die Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart und deren Vorstand beratend und unterstützend für die Dauer von zwei Schuljahren zu begleiten.

Sie hilft während dieser Zeit bei der Umsetzung der Ideen, Wünsche und Ziele der Schülerinnen und Schüler auf schul- und bildungspolitischer Ebene und darüber hinaus. Diese vielseitige und spannende Aufgabe trägt einen wichtigen Teil zur Mitwirkung und Gestaltung der Anliegen der Schülerschaft im Land bei.

Als Landesverbindungslehrkraft sind Sie verpflichtet an allen Sitzungen der Landesschülervertretung, den Landesvorstandssitzungen der LSV (LaVoSi), an Landesschülerparlamenten (LSP), an Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen (LAG) sowie Sitzungen des Landesschulbeirates teilzunehmen. Dort obliegt Ihnen die Aufsichtspflicht.

Eine Teilnahme an Seminaren, Foren und diversen weiteren Veranstaltungen zu den Themen Schule, Bildung und Jugend ist möglich und wünschenswert.

- Alle zwei Schuljahre besteht grundsätzlich die Möglichkeit für interessierte Kolleginnen und Kollegen, sich dem jeweiligen LSP vorzustellen.
- Die Landesverbindungslehrkraft der Gemeinschaftsschulen sowie der Beruflichen Schulen wird auf der letzten Sitzung des Schuljahres durch das jeweilige Landesschülerparlament vorgeschlagen.
- Die Einsetzung der Landesverbindungslehrkräfte erfolgt für die zweijährige Amtszeit durch das für Bildung zuständige Ministerium.
- Jede Lehrkraft kann bis zu dreimal eingesetzt werden (§ 85 Abs. 2, S. 6 – 9 SchulG).
- Landesverbindungslehrkräfte können aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit durch das für Bildung zuständige Ministerium abberufen werden (§ 85 Abs. 4, S. 2 SchulG).
- Landesverbindungslehrkräfte erhalten für ihre Tätigkeit zurzeit sechs, bei Doppelbesetzung (zwei LVLe für eine Schulart) jeweils drei Ermäßigungsstunden.

Bewerbungen in Form eines Lebenslaufes und eines Motivationsschreibens richten Sie bitte in ausschließlich digitaler Form an folgende Mailadresse: LSV-Buero@bimi.landsh.de.

Hierbei sind folgende Fristen einzuhalten:

LVL Gemeinschaftsschulen bis zum 03. Mai 2024,
LVL Berufliche Schulen bis zum 17. Mai 2024.

Ihre Unterlagen werden durch die LSV-Geschäftsstelle an die Landesvorstände der jeweiligen Landesschülervertretung weitergeleitet.

Ansprechpartnerinnen in der LSV-Geschäftsstelle (T: 0431/988-2410):

Frau Sabine Till und Frau Friederike Karmann

Anschrift: Geschäftsstelle der Landesschülervertretung, Leitung Sabine Till, III 3213,
Brunswiker Straße 16 – 22, 24105 Kiel